

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wölfersheim

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Gerhard Weber
Rathaus Wölfersheim
Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Fraktion in der Gemeindevertretung

Michael Rückl

Tel. +49 (6036) 1514

mobil 0172 7369692

michael.rueckl@gruene-wetterau.de

Wölfersheim, 08.01.2025

Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung Dokumentation der Beantwortung schriftlicher Anfragen

Beschlussvorschlag:

Die Antworten des Gemeindevorstands auf schriftliche Anfragen der Fraktionen oder einzelner Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind in der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung zu dokumentieren.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand werden gebeten, diese Dokumentation entsprechend umzusetzen.

Begründung:

Dem "Handbuch für Kommunalpolitiker in Hessen - in Fragen und Antworten -" (2. Auflage 2021) ist unter dem Stichwort "Anfragen von Fraktionen an den Gemeindevorstand" auf den Seiten 29 und 30 Folgendes zu entnehmen. Zu "3. Wie weit geht dieser Anspruch (auf Beantwortung ihrer Anfragen)?" heißt es:

"Welchen Umfang dieser Auskunftsanspruch besitzt, dafür gibt die Vorschrift über die Protokollführung einen Anhalt (§61 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGO). Danach ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen die Anwesenheit, die verhandelten Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die vollzogenen Wahlen hervorgehen. Aus der Protokollierungspflicht der verhandelten Tagesordnungspunkte ergibt sich auch die Pflicht, Angaben darüber zu machen, wie die Fragen beantwortet wurden. Es ist also unumgänglich, dass sämtliche gestellte Anfragen und die dazu gegebenen Antworten dokumentiert werden. (Bennemann u.a. in PdK He B-1, HGO, Rn. 8 zu §61 HGO, beck-online; s. unten). Ein Vermerk derart, wonach protokolliert wird: "Die Anfragen wurden beantwortet", genügt diesen Anforderungen nicht. Gegen eine solche Abfassung des Protokolls können mündliche oder schriftliche Einwendungen erhoben werden (§61 Abs. 3 HGO). (...)

Kommentare:

Bennemann u.a. in PdK He B-1, HGO, Rn. 8 zu §61 HGO, beck-online:

"Wenn es den Tagesordnungspunkt "mündliche Anfragen" gibt, ist es unumgänglich, dass sämtliche gestellte Anfragen und die dazu gehörenden Antworten dokumentiert werden. Die Antworten auf sogenannte "Große Anfragen" (vgl. Rdnrn. 63 ff. zu §50 HGO) gehören ebenfalls zu den Verhandlungsgegenständen, zumal sie gegebenenfalls auch die Grundlage für die anschließende Aussprache sind."

Aus dem Handbuch ergibt sich also klar die Dokumentationspflicht der Beantwortung der schriftlich gestellten Anfragen. Deshalb ist künftig so zu verfahren.

Für die Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Rückl', written in a cursive style.

Michael Rückl